



Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)
Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)
Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)
Swiss Centre of Expertise in Human Rights (SCHR)

Erfahrungsbericht und Stellungnahme des Direktoriums des SKMR zu einer zukünftigen Menschenrechtsinstitution

Das SKMR als Pilotprojekt

Der Bundesrat beschloss am 1. Juli 2009, unter dem Titel „Einkauf von Leistungen bei einem universitären Kompetenzzentrum im Menschenrechtsbereich“ ein fünfjähriges Pilotprojekt zu lancieren. Das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) erhielt nach einer Ausschreibung, zu welcher alle anerkannten Schweizer Hochschulen mit entsprechenden Kompetenzen im Menschenrechtsbereich zugelassen waren, den Zuschlag und wurde im Frühjahr 2011 gegründet.

Grundlage des SKMR bildet eine vertragliche Vereinbarung (Rahmenvertrag) zwischen der Universität Bern und dem Bund, vertreten durch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD). Das SKMR wurde dabei mit dem Ziel geschaffen, die Umsetzung internationaler Menschenrechtsverpflichtungen in der Schweiz auf allen Ebenen des Staatswesens, in der Zivilgesellschaft und in der Wirtschaft zu unterstützen sowie die öffentliche Diskussion über Menschenrechte zu fördern. Der Gründung des SKMR ging eine mehrjährige Debatte über die Schaffung einer unabhängigen Menschenrechtsinstitution in der Schweiz voraus. Das SKMR wurde jedoch nicht als unabhängige Menschenrechtsinstitution, sondern als ein Dienstleistungszentrum konzipiert, welches grundsätzlich nur auf Auftrag hin tätig wird. Die fünfjährige Dauer des Pilotprojekts soll dabei zeigen, welchen Bedarf an einer solchen Expertise in der Schweiz besteht.

Am SKMR beteiligt sind die Universitäten Bern, Freiburg, Neuenburg und Zürich sowie das Universitätsinstitut Kurt Bösch (IUKB), das Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH Luzern) und der Verein Humanrights.ch/MERS. Das SKMR gliedert sich in sechs Themenbereiche (Migration, Polizei und Justiz, Geschlechterpolitik, Kinder- und Jugendpolitik, Institutionelle Fragen, Menschenrechte und Wirtschaft) und zwei transversale Bereiche (Information/Sensibilisierung und Menschenrechtsbildung). Diese sind auf die verschiedenen Netzwerkpartner verteilt, die über eigenes Personal verfügen. Die Geschäftsstelle des SKMR ist an der Universität Bern angesiedelt.

Die Gesamtaufsicht des SKMR wird von einem Direktorium wahrgenommen, in welchem die Partneruniversitäten und Partnerinstitutionen vertreten sind. Ein von Vertretern und Vertreterinnen der beiden beteiligten eidgenössischen Departemente gebildeter Lenkungsausschuss („Comité de pilotage“) überprüft die korrekte Verwendung des vom Bund zu leistenden Grundbeitrags. Ein Beirat berät das SKMR zu dessen strategischer Ausrichtung und kann Empfehlungen an das Direktorium des SKMR abgeben. Dieser setzt sich aus Persönlichkeiten von Bund, Kantonen, Gemeinden, eidgenössischen Kommissionen, der Zivilgesellschaft, der Bundesversammlung sowie der Privatwirtschaft zusammen.

Evaluation des SKMR

Der Rahmenvertrag mit dem Bund sieht vor, dass das SKMR nach Ablauf von vier Jahren, d.h. Anfang 2015 extern evaluiert wird. Die Ergebnisse der Evaluation sollen den beiden Departementen EDA und EJPD ermöglichen, dem Bundesrat Antrag für den Entscheid zu stellen, ob eine unabhängige Menschenrechtsinstitution gemäss Pariser Prinzipien zu schaffen bzw. das Mandat des SKMR zu verlängern sei.



Um im Rahmen dieser Evaluation die Formulierung einer eigenen Position zu ermöglichen, hat der Beirat an seiner Sitzung vom 22. November 2013 das Direktorium des SKMR ersucht, seine bisherigen Erfahrungen zusammenzufassen und zu Massnahmen bei einer allfälligen Verlängerung des Mandats sowie für eine mögliche Errichtung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution Stellung zu nehmen. Mit dem vorliegenden Erfahrungsbericht kommt das Direktorium diesem Ersuchen nach. Der Bericht wurde anlässlich seiner Sitzungen vom 15. Januar und 16. April 2014 erarbeitet und dem Beirat an der Sitzung vom 15. Mai 2014 vorgestellt. Auf Wunsch des Beirates wird der Bericht veröffentlicht. Hierbei handelt es sich um eine vorläufige Stellungnahme ohne Präjudiz für den bundesrätlichen Entscheid. D.h. die folgenden Ausführungen zu möglichen künftigen Entwicklungen erfolgen rein hypothetisch für den Fall, dass der Bundesrat sich für die Schaffung einer zukünftigen Menschenrechtsinstitution entscheiden würde.

Grundlage und Aufbau des Erfahrungsberichtes

Aus Sicht des Direktoriums stehen für den vorliegenden Bericht folgende Schwerpunktthemen im Vordergrund:

- Mandat, Aufgaben und Befugnisse einer allfälligen künftigen Institution;
- ihre institutionelle Einbettung im Gefüge existierender Akteure im Bereich des Menschenrechtsschutzes;
- mögliche Modelle und Rechtsformen;
- Fragen der Trägerschaft und Finanzierung sowie die Organisations- und Verantwortungsstruktur.

Zu jedem Punkt wird 1. eine Zwischenbilanz auf der Grundlage der Erfahrungen der momentan knapp dreijährigen Betriebszeit des SKMR gezogen, 2. eine mögliche Zielsetzung einer künftigen unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution skizziert, und 3. allfällige unmittelbare Massnahmen umschrieben, die nach Abschluss des Pilotprojekts und bis zur Schaffung der für die Errichtung einer unabhängigen Menschenrechtsinstitution notwendigen gesetzlichen Grundlage ergriffen werden sollten.

Das Direktorium orientiert sich bezüglich den Anforderungen an eine unabhängige Menschenrechtsinstitution an den sog. Pariser Prinzipien. Diese Prinzipien wurden von der UNO-Generalversammlung am 20. Dezember 1993 (A/RES/48/134) verabschiedet und halten die wichtigsten Schlüsselemente und Mindestkriterien für die Errichtung einer unabhängigen Menschenrechtsinstitution fest. Die Pariser Prinzipien sind zwar rechtlich nicht verbindlich, sie wurden jedoch von den UNO-Organen sowie dem Europarat in vielfacher Weise bestätigt und gelten als Grundlage für das Verständnis von unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitutionen.

Die Pariser Prinzipien räumen den Staaten bei der Ausgestaltung und Form einer nationalen Menschenrechtsinstitution einen gewissen Spielraum ein, sie legen jedoch auch Minimalbedingungen fest, die es bei der Errichtung zu beachten gilt. Eine nationale Menschenrechtsinstitution sollte demnach zumindest:

- über ein umfassendes Mandat zum Schutz und zur Förderung von allen Menschenrechten verfügen;
- eine gesetzliche Grundlage haben, die das Mandat, die Zuständigkeiten und die Zusammensetzung festschreibt;
- echte Unabhängigkeit von Regierung und Parlament geniessen;
- über eine pluralistische Zusammensetzung verfügen;
- mit ausreichender Finanzierung und Infrastruktur ausgestattet sein, die eine selbstbestimmte Arbeitsweise zulassen.



1. Umfassendes Mandat, Aufgaben und Befugnisse

1.1. Zwischenbilanz

Das Aufgabengebiet des SKMR wird vom Rahmenvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Universität Bern von 2011 bestimmt. Demnach hat das SKMR den Auftrag,

- (a) praktische Expertise im Bereich der Menschenrechte anzubieten;
- (b) Untersuchungen und Evaluationen über die praktische Bedeutung und konkrete Anwendung von Menschenrechtsnormen durchzuführen;
- (c) die Menschenrechtssituation in der Schweiz zu analysieren und zu dokumentieren, namentlich durch technische, methodologische und inhaltliche Unterstützung von Behörden bei der Sammlung von Informationen und der Vorbereitung von Berichten an internationale Organe;
- (d) den systematischen Austausch von Know-how zu fördern und eine Dialogplattform zur Verfügung zu stellen;
- (e) Instrumente zur Sensibilisierung für Menschenrechte und die Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, zu entwickeln und bei entsprechender Nachfrage zur Verstärkung der Menschenrechtsbildung beizutragen.

Daneben soll das SKMR Dienstleistungen für Behörden aller Stufen, nichtstaatliche Organisationen und die Privatwirtschaft erbringen. Es kann sich jedoch nicht mit Einzelfällen befassen.

Während Auftrag (a) Querschnittbedeutung hat, lassen sich die verschiedenen Aktivitäten des SKMR trotz gewissen Überschneidungen den übrigen Aufgabenbereichen zuordnen. Anhang 1 listet sie entsprechend auf und zeigt, dass es dem SKMR gelungen ist, innert relativ kurzer Zeit zahlreiche Studien zu einer Vielzahl von Themen zu erstellen, Tagungen und Veranstaltungen zu organisieren, Bücher zu publizieren und viele weitere Aktivitäten durchzuführen. Die Übersicht dokumentiert, dass sich die Leistungsaufträge mit dem Bund und die Drittaufträge in den vergangenen drei Jahren zwar überwiegend auf Studien in den Bereichen (b) Untersuchungen und Evaluationen sowie (c) Analyse und teilweise Dokumentation der Menschenrechtssituation in der Schweiz, namentlich in Hinblick auf internationale Überwachungsmechanismen (v.a. Universelle Periodische Überprüfung) konzentrierten. Verschiedene Aktivitäten (Workshops, Tagungen, Roundtables) hat das SKMR jedoch auch im Bereich des systematischen Austausches von Know-how sowie dem zur Verfügung stellen einer Plattform für den Dialog zwischen relevanten Akteuren aufzuweisen. Der Sensibilisierung und Verstärkung der Menschenrechtsbildung dienten vor allem der Newsletter, öffentliche Publikumsveranstaltungen sowie Buchpublikationen, welche sich nicht an eine weite Öffentlichkeit, sondern ein Fachpublikum richten.

Von Beginn an wurden dem SKMR Drittaufträge erteilt. Das Auftragsvolumen nahm in finanzieller Hinsicht vor allem 2013 und 2014 stark zu (siehe Anhang 2), was Beleg für die zunehmende Anerkennung der Relevanz und für die Qualität der Arbeit des SKMR ist. Die meisten Aufträge wurden von Bundesstellen erteilt, gefolgt von ausserparlamentarischen Kommissionen und nichtstaatlichen Organisationen (NGO). Nur ganz wenige Aufträge stammen von kantonalen Institutionen und der Wirtschaft. Städte/Gemeinden erteilten praktisch keine Aufträge.

1.2. Perspektiven für eine unabhängige Menschenrechtsinstitution

Eine nationale Menschenrechtsinstitution soll gemäss Pariser Prinzipien ein möglichst umfassendes und klar festgelegtes Mandat zum Schutz und zur Förderung von allen Menschenrechten haben. Thematisch soll dieses möglichst breit gefasst sein. Gleichzeitig sehen die Pariser Prinzipien eine



nicht abschliessende Aufzählung der Aufgaben einer nationalen Menschenrechtsinstitution vor. Diese umfassen im Wesentlichen folgende Aufgabenbereiche:

- Empfehlungen zu geltenden Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften sowie neuen und geplanten Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften abgeben;
- Menschenrechtsverletzungen aufgreifen und bekannt machen;
- thematische Untersuchungen/Berichte zu Menschenrechten im Inland durchführen;
- Empfehlungen zur Harmonisierung der Gesetzgebung mit internationalen Menschenrechtsstandards abgeben;
- die Ratifizierung weiterer Menschenrechtsinstrumente fördern;
- Beiträge zum Berichtszyklus an Vertragsorgane verfassen;
- mit internationalen Gremien zusammenarbeiten;
- Menschenrechtsbildung entwickeln und betreiben;
- die Öffentlichkeit im Bereich der Diskriminierung sensibilisieren.

Eine nationale Menschenrechtsinstitution ist nicht verpflichtet sämtliche dieser Aufgaben auch tatsächlich auszuüben. Aus strategischen oder finanziellen Gründen kann sie gewisse Aufgaben priorisieren. Das Mandat der Institution sollte jedoch die Kompetenz beinhalten, sämtliche Aufgaben ausüben zu können. Mit der Aufgabe verbunden sind auch die dafür notwendigen Befugnisse. Aus den genannten Aufgaben geht insbesondere hervor, dass eine nationale Menschenrechtsinstitution nicht nur beratend tätig sein soll, sondern auch eine gewisse Kontrollfunktion haben muss. Sie soll als kritische Beobachterin den nationalen Behörden gegenüberstehen. Dafür muss sie jedoch u.a. die Befugnis haben, selber tätig zu werden, Informations- und Untersuchungsrechte innehalten sowie die Befugnis besitzen, sich an die Öffentlichkeit zu wenden. Neben der Menschenrechtsförderung hat sie zudem im Menschenrechtsschutz tätig zu sein. D.h. sie soll, selbst wenn sie kein Mandat zur Entgegennahme individueller Beschwerden hat, Menschenrechtsverletzungen untersuchen und darauf aufmerksam machen können. Die Entgegennahme von Beschwerden in Einzelfällen und damit die Wahrnehmung einer eigentlichen Ombudsfunktion sind dagegen in den Pariser Prinzipien nur optional vorgesehen.

Während sich beim SKMR, das als Dienstleistungszentrum konzipiert ist, der Tätigkeitsbereich im Wesentlichen auf die erteilten Aufträge durch den Bund und von Dritten beschränkt, sollte eine künftige unabhängige Menschenrechtsinstitution in der Schweiz über ein möglichst breites Aufgabenspektrum verfügen und die notwendigen Befugnisse besitzen, dieses auch wahrzunehmen. In der faktischen Ausübung sämtlicher Aufgaben einer nationalen Menschenrechtsinstitution erkennt das Direktorium jedoch auch ein gewisses Risiko einer Verzettlung und teilweise einer Duplizierung von Aufgaben, welche bereits von anderen Institutionen wahrgenommen werden (wie z.B. in gewissen Bereichen die Einzelfallberatung). Eine gewisse Priorisierung der Aufgaben erscheint daher angebracht. Im Vordergrund für eine unabhängige Menschenrechtsinstitution stehen für das Direktorium insbesondere das Monitoring (Analyse von und Stellungnahmen zu Gesetzgebung, Verwaltungspraxis und Rechtsprechung), die wissenschaftliche Expertise und Forschung, die Beratung staatlicher und nichtstaatlicher Akteure sowie die Menschenrechtsbildung und -sensibilisierung. Zudem sollte sich eine künftige Institution am Berichterstattungsverfahren der Vertragsorgane beteiligen und sich auch zur Menschenrechtsausserpolitik äussern können. Zentral erscheint auch eine eigenständige und professionalisierte Öffentlichkeits- und Informationsarbeit.

Zu überdenken ist die bisherige starre Aufteilung nach thematischen Bereichen. Das SKMR hat zwar mit seinen sechs Themenbereichen eine breite Ausrichtung und die verschiedenen Themen werden, wenn auch in unterschiedlichem Ausmass, nachgefragt. Bereits heute lassen sich allerdings viele Aufträge und Arbeiten nicht immer eindeutig einem Bereich zuordnen. Die ungleiche Nachfrage führt überdies zu einer unterschiedlichen Auslastung der Themenbereiche. Die Aufteilung lässt sich



ausserdem kaum mit dem Erfordernis eines thematisch umfassenden Mandats gemäss Pariser Prinzipien vereinbaren, weil etwa neue Menschenrechtsthemen damit nicht erfasst werden.

1.3. Unmittelbare Massnahmen

Angesichts der fehlenden gesetzlichen Grundlage und der damit verknüpften fehlenden Unabhängigkeit dürfte es nicht möglich sein, dem SKMR bis zur allfälligen Errichtung einer unabhängigen Menschenrechtsinstitution alle Aufgaben gemäss Pariser Prinzipien zu übertragen. Das Direktorium ist der Ansicht, dass sich die Liste der Aufgaben gemäss Pilotprojekt bewährt hat und für eine mögliche Übergangszeit grundsätzlich beibehalten werden könnte. Eine Priorisierung und damit der Ausbau von entsprechenden Fachkompetenzen erscheint dem Direktorium jedoch – auch mit Blick auf die zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen – notwendig. Als unmittelbare Massnahme bei einer allfälligen Verlängerung des Mandats wäre die bisher festgelegte thematische Aufteilung zu flexibilisieren. Ausserdem sollten Kapazitäten geschaffen werden, um punktuell Themen bearbeiten zu können, die nicht in einen der Themenbereiche fallen.

Als Option – im Sinne einer Variante zum status quo – kommt insbesondere angesichts der grossen Relevanz der Ausbau des Bereichs Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit in Frage. Als unmittelbare Massnahme zu begrüssen wäre auch die Ausdehnung des Aufgabenbereichs auf die Menschenrechtsausserpolitik der Schweiz. Zudem drängt sich die Frage auf, inwieweit bei einer allfälligen Verlängerung des Mandats dem SKMR bereits die Kompetenz eingeräumt werden sollte, die Aufgaben und Prioritäten selber zu bestimmen.

2. Institutionelle Einbettung

2.1. Zwischenbilanz

Die bisherige Einbindung des SKMR in das institutionelle Gefüge der Schweiz erfolgt einerseits über die Anbindung an die beteiligten Hochschulinstitutionen und die Kooperationen mit Humanrights.ch/MERS und der PH Luzern. Andererseits besteht mit der Finanzierung durch den Bund zu den beiden zuständigen Departementen EDA und EJPD eine institutionalisierte und durch die Rahmen- und Leistungsvereinbarung festgelegte Beziehung. Der Rahmenvertrag sieht keine darüber hinausgehenden institutionalisierten Beziehungen vor. Sie nennt lediglich etwa in Bezug auf die eidgenössischen Kommissionen, dass das SKMR den Kontakt suchen soll, um Verdoppelungen zu vermeiden.

Einen regelmässigen Dialog in Form von Austausch und Konsultation hat das SKMR mit der 2013 gegründeten NGO-Plattform Menschenrechte (Zusammenschluss von 84 NGOs) aufgebaut. Die Kontakte zu den ausserparlamentarischen Kommissionen sowie zur Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) waren demgegenüber bislang auf Aufträge und Dienstleistungen begrenzt. Mit der NKVF konnte in diesem Rahmen jedoch ein reger Austausch gepflegt werden. Hinzu kommt, dass die Eidgenössischen Kommissionen für Frauenfragen (EKF) und gegen Rassismus (EKR) sowie die NKVF im Beirat des SKMR vertreten sind. Die institutionellen Beziehungen mit den Kantonen beschränken sich auf die Träger der beteiligten Hochschulen; darüber hinaus sind die Kantone über die KdK (Konferenz der Kantonsregierungen) und die KKJPD (Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen – und direktoren) im Beirat vertreten.

2.2. Perspektiven für eine unabhängige Menschenrechtsinstitution

Die Pariser Prinzipien räumen einer nationalen Menschenrechtsinstitution die Befugnis zur Zusammenarbeit mit staatlichen, nichtstaatlichen und internationalen Akteuren ein. Sie äussern sich jedoch nicht näher zur institutionellen Einbettung einer solchen Institution.



Die Frage der institutionellen Einbettung stellt sich aus Sicht des Direktoriums insbesondere im Verhältnis zu den ausserparlamentarischen Kommissionen (EKF, EKR, Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen (EKM) und Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ)) sowie zur NKVF. Dabei ist jedoch wichtig zu unterstreichen, dass zwar Überschneidungen in den Aufgaben zwischen einer nationalen Menschenrechtsinstitution und den Kommissionen bestehen, dass die Kommissionen jedoch nicht nur Menschenrechtsmandate haben, sondern auch weitere Aufgabenbereiche abdecken, die nicht von einer künftigen Menschenrechtsinstitution erfasst wären. Eine solche Institution kann deshalb die bestehenden Kommissionen nicht ersetzen.

Das Direktorium erachtet es für wichtig, dass die Frage der institutionellen Einbettung bei der Errichtung einer nationalen Menschenrechtsinstitution sorgfältig geprüft wird. Insbesondere sollten Synergien zu den Kommissionen geschaffen und eine optimale Aufgabenteilung erreicht werden. Bei der Festlegung des Mandats einer künftigen Institution ist diesem Aspekt daher besondere Beachtung zu schenken. Die bisherige Zusammenarbeit des SKMR mit den Kommissionen zeigt auf, dass vor allem im Bereich der Beratung und bei der zur Verfügungstellung von Expertise eine künftige Institution einen Mehrwert für die Kommissionen erbringen und eine sinnvolle Form der Zusammenarbeit gefunden werden könnte.

In Bezug auf die NGOs ist vor allem für den Bereich der Information und Sensibilisierung die Frage des Verhältnisses einer nationalen Menschenrechtsinstitution zur unabhängigen Informationsplattform humanrights.ch zu klären.

2.3. Unmittelbare Massnahmen

Bis zur allfälligen Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine unabhängige Menschenrechtsinstitution sollten die institutionellen Fragen mit den verschiedenen Akteuren vertieft konsultiert und Lösungen erarbeitet werden. Die bisherige Möglichkeit – in Form von auftragsbasierten Kontakten – erachtet das Direktorium für die Übergangszeit als ausreichend, weshalb kein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht. Die Informationsplattform humanrights.ch sollte weiterhin betrieben werden. Sie ergänzt die Informationsarbeit des SKMR in sinnvoller Weise.

Als Option könnte in Betracht gezogen werden, das SKMR bereits vor dem Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlage institutionell enger mit den ausserparlamentarischen Kommissionen und der NKVF zu verknüpfen.

3. Modell und Rechtsform

3.1. Zwischenbilanz

Das SKMR ist als universitäres Netzwerk konzipiert und gründet auf einen Rahmenvertrag zum Einkauf von Dienstleistungen zwischen dem Bund und der Universität Bern, der durch eine jährlich abgeschlossene Leistungsvereinbarung ergänzt wird. Zur Errichtung des SKMR schlossen die beteiligten Universitäten Bern, Freiburg, Neuenburg und Zürich zudem eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab. Mit den Partnerinstitutionen [Humanrights.ch/MERS](http://humanrights.ch), Institut Kurt Bösch und dem Zentrum für Menschenrechtsbildung Luzern wurden jeweils separate Rahmenvereinbarungen getroffen. Das SKMR besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Dieses Modell hat sich einerseits bewährt: Es ist breit und repräsentativ abgestützt und erlaubt, sehr schnell operationell zu werden, da auf bestehenden Ressourcen und Kompetenzen aufgebaut werden konnte. Die Möglichkeit, universitäres Personal, das primär für andere Aufgaben angestellt ist, punktuell für Arbeiten des SKMR einzusetzen, erhöht die Flexibilität. Andererseits erschwerte das Konzept des „Einkaufs von Dienstleistungen“ durch den Bund vor allem in der Anfangsphase die



Herstellung eines eigenständigen Profils. Die akademische Kultur, welche die volle Eingliederung in die Universitäten mit sich bringt, war und ist ein wichtiger Garant für die inhaltliche Unabhängigkeit der Arbeit des SKMR, ist aber v.a. für die Kommunikation nach aussen und Sensibilisierung der Öffentlichkeit manchmal hinderlich.

3.2. Perspektiven für eine unabhängige Menschenrechtsinstitution

Die Rechtsform und Rechtsstellung einer nationalen Menschenrechtsinstitution werden nicht in den Pariser Prinzipien geregelt. Ebenso wenig machen sie Vorgaben bezüglich des Modells (Institut, Kommission, Ombudsstelle)¹.

Die Diskussion über das Modell wurde im Vorfeld der Gründung des SKMR intensiv geführt. Die vertiefte Prüfung des Bundes beurteilte das Institutsmodell als die geeignetste Lösung. Das Direktorium erachtet daher die Frage des Modells bereits als eingehend untersucht und verweist auf diese Diskussion und den Entscheid für das Institutsmodell.

Hinsichtlich der Rechtsform kämen für eine künftige Menschenrechtsinstitution in der Schweiz verschiedene Möglichkeiten in Frage (Stiftung, Verein, öffentlich-rechtliche Anstalt oder Körperschaft). Die Wahl der Rechtsform hat dabei auch mit Blick auf die Gewährleistung der nötigen Unabhängigkeit zu erfolgen und ist auch für die Frage der Finanzierung und Trägerschaft von massgeblicher Bedeutung. Aus Sicht des Direktoriums bedarf es hierfür einer sorgfältigen und eingehenden Prüfung der Vor- und Nachteile der verschiedenen Möglichkeiten, die nicht im Rahmen dieser Stellungnahme möglich ist. Das Direktorium ist sich jedoch einig, dass eine unabhängige Menschenrechtsinstitution – auch wenn sie universitätsnah verankert würde – letztlich juristisch von den Universitäten losgelöst sein muss, da nur so die erforderliche Autonomie gewährleistet werden kann.

3.3. Unmittelbare Massnahmen

Da die Wahl der Rechtsform eingehend zu prüfen ist und die Ausarbeitung der notwendigen Grundlagen gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird, erachtet es das Direktorium bis zur allfälligen Schaffung einer gesetzlichen Grundlage als zweckmässig und sinnvoll bei der bisherigen Anbindung an die Universitäten zu verbleiben. Dabei wird die bevorstehende Eingliederung des Instituts Kurt Bösch in die Universität Genf für die Übergangszeit eine entsprechende Änderung der bestehenden Vertragsbeziehungen notwendig machen.

4. Trägerschaft/Finanzierung

4.1. Zwischenbilanz

Durch die universitäre Verankerung des SKMR wird die inhaltliche Unabhängigkeit der geleisteten Arbeit sichergestellt. Das SKMR in seiner heutigen Form erfüllt jedoch das Kriterium der institutionellen Unabhängigkeit für eine nationale Menschenrechtsinstitution gemäss Pariser Prinzipien nicht, weil es als Dienstleistungszentrum konzipiert ist und damit nur auf Mandatsbasis tätig wird. Die Finanzierung des SKMR gründet hierbei in erster Linie auf dem Einkauf von Dienstleistungen durch den Bund, die im Rahmenvertrag mit einer Million Franken pro Jahr abgegolten werden. Dabei handelt es sich mangels gesetzlicher Grundlage nicht um eine Subvention, sondern um eine an die Erbringung von entsprechenden Dienstleistungen gekoppelte Finanzierung. Dadurch entsteht eine enge Anbindung des SKMR an den Bund. Zwar wurde vor allem beim Arbeitsprogramm seitens des

¹ In der Praxis haben sich unterschiedliche Modelle entwickelt, die verschiedene Charakteristika aufweisen, aber auch in Mischformen existieren. So bestehen das (1) Institutsmodell: Think-Tank, vor allem im Bereich Politikberatung tätig; die (2) Kommission: Breites Mandat mit Untersuchungsfunktion; die (3) Ombudsstelle: vor allem Behandlung von Einzelfällen.



Bundes dem SKMR im Lauf der Zeit zunehmend Gestaltungsspielraum eingeräumt. Insgesamt ist das SKMR jedoch nicht autonom in seinen Aktivitäten und der Verwendung der finanziellen Mittel.

Zwar erwirtschaftete das SKMR vor allem in seinem dritten Jahr erfolgreich zusätzlich Drittmittel. Diese decken jedoch im Wesentlichen den laufenden Aufwand des jeweiligen Projekts. Mit der ebenfalls auftragsgebundenen Grundfinanzierung verfügt das SKMR damit über keine nennenswerten frei verwendbaren finanziellen Ressourcen. Insgesamt erwies sich die Grundfinanzierung damit als höchstens knapp genügend. Ferner wurde auch erst nach der Offertstellung bekannt, dass die gesamte Grundfinanzierung mehrwertsteuerpflichtig ist. Festzuhalten ist ausserdem, dass die gegenwärtige Grundfinanzierung des SKMR nicht sämtliche Kosten des SKMR abdeckt. Einen nicht zu vernachlässigender Anteil tragen die Standortkantone bzw. Institute durch die Übernahme der Kosten für die Professorenschaft (welche ihrerseits für das SKMR viele unbezahlte Überstunden leistet), die Infrastruktur, sowie – in Einzelfällen – durch finanzielle Beiträge einzelner Institute für bestimmte Projekte (und die Anfangs geleistete Anschubsfinanzierung). Längerfristig ist eine solche Quersubventionierung von den meisten Instituten nicht zu verkraften, insbesondere nicht von jenen, welche sich mit Dienstleistungen und anderen Einnahmen teilweise selbst finanzieren müssen.

4.2. Perspektiven für eine unabhängige Menschenrechtsinstitution

Eine nationale Menschenrechtsinstitution muss zur Sicherung ihrer Unabhängigkeit jene Ressourcen bekommen, die zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages und Sicherstellung des Funktionierens gemäss Pariser Prinzipien notwendig sind; darüber hinausgehende Tätigkeiten dürfen demgegenüber nach Ermessen finanziert werden. Finanzierung durch Dritte schliessen die Pariser Prinzipien nicht aus, die Hauptfinanzierung hat jedoch durch den Staat zu erfolgen. Das Kriterium der Unabhängigkeit erfordert, dass mit der Finanzierung keine Einflussnahme auf die Tätigkeit verbunden sein darf. Die Pariser Prinzipien regeln indessen nicht näher, in welcher Form die Finanzierung zu erfolgen und wer darüber zu entscheiden hat.

Die Sicherstellung der finanziellen Unabhängigkeit und ausreichender Ressourcen erachtet das Direktorium als zentrale Aspekte für eine künftige Menschenrechtsinstitution in der Schweiz. Diesem Aspekt kommt umso mehr Bedeutung zu, weil die universitären Eigenleistungen und Querfinanzierungen mit einer Loslösung von den Universitäten entfallen werden. Dieser Umstand sowie auch der – im Vergleich zum SKMR – weiter gefasste Aufgabenbereich müssten bei der Festlegung der finanziellen Ressourcen der künftigen Institution angemessen berücksichtigt werden.

Verknüpft mit der Finanzierung ist auch die Frage der finanziellen Trägerschaft der künftigen Institution. Auch wenn diese ihre Grundlage in einem Bundesgesetz haben und ihre Finanzierung deshalb via Bundesbudget erfolgen wird, wäre aus Sicht des Direktoriums eine Erweiterung der finanziellen Trägerschaft, die jetzt auf EDA und EJPD beschränkt ist, anzustreben. Diese könnte über die Departemente des Bundes hinaus auch mehrere (interessierte) Kantone oder Städte erfassen. Zwar wäre auch die Erwirtschaftung eigener finanzieller Mittel über Mandate oder Weiterbildung in Betracht zu ziehen, die Hauptfinanzierung hat indessen wie erwähnt gemäss Pariser Prinzipien durch den Staat zu erfolgen.

4.3. Unmittelbare Massnahmen

Bedeutsam ist für das Direktorium, dass als unmittelbare Massnahme eine gewisse Entwicklung weg von der bisherigen auftragsbasierten Finanzierung hin zu einer grösseren Autonomie und selbstbestimmten Arbeitsweise des Übergangsinstituts angestrebt wird. Dies könnte mit einer auftragsunabhängigen Sockelfinanzierung für die laufenden Betriebskosten (Geschäftsstelle, Übersetzungen, Organe, etc.) und einem Freibetrag für eigene Aktivitäten erreicht werden. Bei einer



allfälligen Beibehaltung des heutigen Systems der Leistungsvereinbarung müsste dem Zentrum mehr Handlungsspielraum bei der Bestimmung des Inhaltes eingeräumt werden.

Ausserdem sollte die künftige Finanzierung zumindest teilweise auch für die Abgeltung der Leistungen der Professorenschaft verwendet werden können. Auch mit Blick auf einen weiteren Aufgabenbereich eines Übergangsinstituts sowie den Bedarf an einem fest angestellten Personalbestand (dazu unten Ziff. 5) dürften insgesamt bereits für die Übergangsphase mehr finanzielle Mittel erforderlich sein. Hierzu bestehen zwei Möglichkeiten: (a) Aufstockung der Grundfinanzierung unter Beibehaltung und punktuellm Ausbau der Themenbereiche und Aufgaben; und (b) Beibehaltung der Grundfinanzierung auf heutigem Niveau, was jedoch mit Aufgabe von 1 – 2 Themenbereichen verbunden sein dürfte und in Hinblick auf die Aufgaben einer künftigen nationalen Menschenrechtsinstitution als Rückschritt zu bewerten wäre.

Für eine breitere Abfederung der Kosten, aber auch im Interesse der besseren Verankerung der künftigen Institution, würde das Direktorium eine Ausdehnung der Trägerschaft auf mindestens ein weiteres Departement und interessierte Kantone begrüssen.

5. Organisationsstruktur

5.1. Zwischenbilanz

Das SKMR in seiner bisherigen Form ist ein auf vertraglichen Vereinbarungen basierendes universitäres Netzwerk mit mehreren über die Schweiz verteilten Standorten und der in Bern domizilierten Geschäftsstelle. Die Einbettung des Zentrums in bereits bestehende Institute hat aus Sicht des Direktoriums den grossen Vorteil, dass das SKMR von Beginn an auf vorhandene Fachkompetenzen und personelle Ressourcen zurückgreifen konnte. Zudem profitiert das Zentrum von der Nutzung der Infrastruktur der Universitäten (Informatik, Finanzverwaltung, Personaladministration, etc.). Positiv beurteilt das Direktorium die Netzwerkstruktur auch mit Blick auf die Vernetzungsmöglichkeit, die sich durch die dezentrale Organisation bietet, sowie hinsichtlich der Zugänglichkeit, der Sichtbarkeit und regionalen Verankerung der Institution. Zudem ist das Zentrum in zwei Sprachregionen der Schweiz vertreten.

Als erheblich muss jedoch der durch die dezentrale Struktur entstandene Koordinationsaufwand bezeichnet werden. So verursachen unterschiedliche Regelungen der Universitäten für Anstellungen oder im Bereich der Finanzverwaltung einen grossen administrativen Aufwand und binden insbesondere in der Geschäftsstelle aber auch bei den Themenbereichen erhebliche Personalressourcen. Teilweise negativ wirkt sich die dezentrale Struktur auch für gemeinsame Projekte aus, die nur mit grossem Koordinations- und Zeitaufwand realisiert werden können. Auch die Förderung der Mitarbeitenden und Stärkung der Fachkompetenz wird erschwert. Im aktuellen System, wonach meist junge Mitarbeitende aus dem Mittelbau der Universitäten in Teilzeit-Anstellungen für das SKMR arbeiten, wird zudem die Leitung zeitlich stark belastet. Die aktuelle Struktur führt zudem zu einer starken Fragmentierung in Kleinstpensen bei den verschiedenen Institutionen und zumindest bei den Mitarbeitenden im Mittelbau zu hoher Personalfuktuation. Umgekehrt ist es aufgrund der festen Zuteilung der Mitarbeitenden an die jeweiligen Institutionen auch nicht möglich, Schwankungen bei der Auslastung der Themenbereiche flexibel zu handhaben oder zu kompensieren.

5.2. Perspektiven für eine unabhängige Menschenrechtsinstitution

Wie bereits erwähnt, bedingt eine unabhängige Menschenrechtsinstitution im Sinne der Pariser Prinzipien letztlich eine Rechtsform und Organisationsstruktur, die trotz universitärer Nähe von den Universitäten institutionell losgelöst ist. Nur so kann dem Kriterium der Unabhängigkeit hinsichtlich der Mittelverwendung (finanziell und personell) letztlich hinreichend Rechnung getragen werden. Zwar



kann die Form im Wesentlichen frei bestimmt werden, die Pariser Prinzipien setzen jedoch eine pluralistische Zusammensetzung voraus und sehen Kriterien betreffend die Zugänglichkeit und die Ernennung von Schlüsselpositionen für eine unabhängige Menschenrechtsinstitution vor.

Trotz den Vorteilen, welche die gegenwärtige Netzwerkstruktur auch bietet, erachtet es das Direktorium als sinnvoll, dass künftig die Fachkompetenz und die Administration stärker zentralisiert werden. Eine Struktur mit einem festen Bestand an hochqualifizierten Mitarbeitenden, die – anders als im bisherigen Modell – bei der künftigen Institution angestellt wären, erscheinen für eine künftige Menschenrechtsinstitution unabdingbar.

5.3. Unmittelbare Massnahmen

Als unmittelbare Massnahmen könnten eine stärkere Zentralisierung, ein flexiblerer Mitteleinsatz und die nachhaltige Sicherstellung der Fachkompetenzen durch einen Bestand an festangestellten Mitarbeitenden mit hohem Beschäftigungsgrad angestrebt werden. In Betracht zu ziehen wäre ein Kernteam von erfahrenen Mitarbeitenden, die zwar weiterhin bei den beteiligten Instituten angestellt sind und die dort vorhandene bereichsspezifische Kompetenz vertreten, aber bezüglich konkreter Arbeit von der Geschäftsstelle projektbezogen organisatorisch und inhaltlich koordiniert werden. Dies bedingt auf der Ebene der Geschäftsstelle vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Projektmanagement und Menschenrechte. Dies würde eine flexiblere Aufgabenteilung sowie einen Kompetenzausbau ermöglichen und zu einer Entlastung des Direktoriums beitragen. Um weiterhin vom grossen Nutzen und Wissen, die durch die Anbindung an die Partnerinstitute entstehen, zu profitieren, sollte das SKMR darüber hinaus nach Bedarf weiterhin auch auf Mitarbeitende in den jeweiligen Institutionen zurückgreifen können, die aber stärker in die von der Geschäftsstelle koordinierte Zusammenarbeit (z.B. durch Projektteams) eingebunden wären. Eine solche Umstrukturierung bedingt aus Sicht des Direktoriums entweder zusätzliche finanzielle Mittel für die Geschäftsstelle oder umgekehrt die Beschränkung der Aufgabenbereiche des SKMR.

6. Verantwortungsstruktur

6.1. Zwischenbilanz

Die Verantwortungsstruktur des SKMR wird im Wesentlichen durch die Organisationsstruktur des Zentrums bestimmt. Die Kontrolle über die Verwendung der Grundfinanzierung übt dabei der Bund (handelnd durch den Lenkungsausschuss) aus. Das SKMR legt gegenüber dem Lenkungsausschuss in einem jährlichen Aktivitäten- und Finanzbericht Rechenschaft ab. Innerhalb des SKMR nimmt gemäss Geschäftsreglement das Direktorium die Gesamtaufsicht und Koordination des SKMR wahr, beschliesst das Arbeitsprogramm und genehmigt den Jahresbericht und das Budget. Der Direktor und die Geschäftsführung sind für die Kohärenz und Qualität der Aktivitäten, die Akquisition neuer Projekte, die Vernetzung (inkl. Medienkontakte) und die Betreuung und Abwicklung der administrativen und finanziellen Abläufe des SKMR zuständig. Die Themenbereichsleitungen wiederum sind im Rahmen ihrer Aktivitäten für Durchführung, Qualität und Koordination verantwortlich. Der Beirat des SKMR schliesslich hat die Aufgabe, das Direktorium und den Lenkungsausschuss in der strategischen Ausrichtung zu beraten und kann dazu Empfehlungen abgeben.

Diese Verantwortungsstruktur hat sich für die Pilotphase aus Sicht des Direktoriums im Wesentlichen bewährt. Insbesondere die Aufteilung der Verantwortung zwischen Direktorium, Geschäftsstelle und Themenbereichsleitung hat entschieden dazu beigetragen, dass das Zentrum rasch operativ tätig werden konnte. Wie jedoch bereits erwähnt, hat die Struktur des SKMR zu einem erheblichen Koordinationsaufwand geführt. Ausserdem erwiesen sich mit der Zunahme der Aufgaben und Aktivitäten die Verantwortungsstrukturen v.a. bei raschem Entscheidungsbedarf teilweise als



hinderlich. Auch hier wird – wie bereits bei der Organisationsstruktur ausgeführt – ein gewisser Bedarf an stärkerer Zentralisierung der Verantwortung festgestellt.

6.2. Perspektiven für eine unabhängige Menschenrechtsinstitution

Die Verantwortlichkeitsstrukturen werden durch die Pariser Prinzipien nicht näher geregelt, sondern ergeben sich nur indirekt durch die Garantien für Unabhängigkeit und die pluralistische Zusammensetzung einer unabhängigen Menschenrechtsinstitution. Es wird deshalb an dieser Stelle auf die Ausführungen unter Ziff. 3.2, 4.2 und 5.2 verwiesen.

6.3. Unmittelbare Massnahmen

Aus Sicht des Direktoriums wird die Verantwortungsstruktur bis zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine unabhängige Menschenrechtsinstitution massgeblich durch den Entscheid über die Trägerschaft und die Frage der Beibehaltung der Organisationsstruktur bestimmt. Zwar erscheinen die bestehenden Kompetenzen in den wesentlichen Grundzügen auch für eine Übergangsphase als sinnvoll. Werden jedoch als unmittelbare Massnahmen eine stärkere Zentralisierung sowie grössere Autonomie angestrebt, erachtet es das Direktorium für notwendig, auch die Geschäftsführung aufzuwerten. Vor allem durch einen Ausbau der operativen Führung könnten dadurch die Handlungsfähigkeit gesteigert und zugleich auch die Aufgaben des Direktors reduziert (v.a. Qualitätsmanagement, Vertretung) werden. Für die Gesamtkoordination der Aufgaben bedarf es – bei Beibehaltung der Netzwerkstruktur in der Übergangsphase – weiterhin des Direktoriums, womit auch die Abstützung in den Partnerinstitutionen sichergestellt wäre.

Eine zusätzliche und zentrale Aufgabe in der Übergangsphase könnte der Beirat erhalten, indem er mit der Begleitung der Gesetzgebungsarbeiten betraut wird.



Anhang 1: Aufgaben des SKMR gemäss Rahmenvertrag mit der Eidgenossenschaft: Liste der Produkte und Aktivitäten 2011–2013

Gemäss Rahmenvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und der Universität Bern vom 14. März 2011 hat das SKMR folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Praktische Expertisen im Bereich der Menschenrechte anbieten.
- Untersuchungen und Evaluationen zur praktischen Bedeutung und konkreten Anwendung von Menschenrechtsnormen durchführen.
- Menschenrechtssituation in der Schweiz analysieren und dokumentieren (technische, methodische und inhaltliche Unterstützung von Behörden bei der Sammlung von Information und der Vorbereitung von Berichten an internationale Organe).
- Systematischen Austausch von Know-how fördern und eine Dialogplattform zur Verfügung stellen.
- Instrumente zur Sensibilisierung für Menschenrechte und die Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, entwickeln und bei entsprechender Nachfrage zur Verstärkung der Menschenrechtsbildung beitragen.

Die folgende Übersicht erfasst relevante Produkte und Aktivitäten, welche das SKMR auf der Basis der jährlichen Leistungsvereinbarungen mit dem Bund, als Drittaufträge und – im beschränkten Rahmen eigener Mittel – aus eigener Initiative durchgeführt hat, und weist sie den oben genannten Aufgaben zu. Die Liste deckt den Zeitraum der ersten drei Jahre der SKMR-Aktivitäten (Frühjahr 2011 – Ende 2013) ab und erfasst die bis 30. April 2014 abgeschlossenen Arbeiten.

Der erste Punkt (Praktische Expertisen im Bereich der Menschenrechte) ist an sich als Querschnittsaufgabe ohne eigenständige Bedeutung zu verstehen, da das SKMR als Kompetenzzentrum insgesamt praxisorientiert arbeitet. In der folgenden Übersicht wird er als letzter Punkt aufgeführt und betrifft Aufträge, bei welchen es rein darum geht, dass das SKMR Auftraggebern seine Expertise zur Verfügung stellt, um Probleme praktischer Art zu lösen.

Wo eine Tätigkeit mehr als einem Aufgabenbereich zugeordnet werden kann, wird er dort aufgelistet, wo der Schwerpunkt des Produkts liegt.

1. Untersuchungen und Evaluationen zur praktischen Bedeutung und konkreten Anwendung von Menschenrechtsnormen

<i>Aktivität</i>	<i>Jahr²</i>	<i>Grundlage³</i>
(1) „Genf oder Strassburg?“ – Die Rechtsprechung des UNO-Menschenrechtsausschusses und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Vergleich (Studie)	2011	LV
(2) Gutachten zu den menschenrechtlichen Schranken bei der Zwangsausschaffung ausländischer Staatsangehöriger (NKVF)	2011	DA
(3) Gutachten zu menschenrechtssensiblen Bereichen im Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der Volksrepublik China (NGO-Koalition)	2011	DA
(4) Die Regelung des Unterhalts nach Trennung oder Scheidung im Mangelfall – Hinweise aus menschenrechtlicher Sicht (Studie)	2012/13	LV
(5) Étude sur l'accès à la justice en cas de discrimination (Forschungskonzept)	2012	LV

² Genannt ist das Jahr der Auftragserteilung

³ LV = Leistungsvereinbarung / DA = Drittauftrag / EI = Eigeninitiative



(6)	Vorstudie „Menschenrechte im Sozialwesen“ (zusammen mit PH Luzern)	2012	EI
(7)	Studie zur Meldepflicht bei Opfer sexueller Gewalt (Stiftung Linda)	2012	DA
(8)	Gutachten „Vereinbarkeit von Nothilfe für Asylsuchende im Völker- und Verfassungsrecht?“ (EKM)	2012	DA
(9)	Corporate Social Responsibility. Rahmenbedingungen für die Förderung und Integration von menschenrechtlichen Inhalten in ein modernes CSR-Verständnis (Studie)	2013	LV
(10)	Grundlagen zur Erarbeitung und Bekanntmachung von Empfehlungen und Best Practices zu Prävention, Versorgung, Schutz und Intervention im Bereich der weiblichen Genitalbeschneidung in der Schweiz (Studie)	2013	LV
(11)	Die Knabenbeschneidung aus juristischer Sicht (Grundlagenpapier)	2013	EI
(12)	Schweizer Recht bricht Völkerrecht? Szenarien eines Konfliktes mit dem Europarat im Falle eines beanspruchten Vorranges des Landesrechts vor der EMRK (Verein „Menschenrechte schützen“)	2014	DA

2. Dokumentation und Analyse der Menschenrechtssituation in der Schweiz (inkl. in Hinblick auf internationale Berichtsverfahren)

<i>Aktivität</i>	<i>Jahr</i>	<i>Grundlage</i>
(1) Grundlagenstudien „Umsetzung der Menschenrechte in der Schweiz“ <ul style="list-style-type: none"> • Eine Bestandesaufnahme im Bereich Freiheitsentzug, Polizei und Justiz • Eine Bestandesaufnahme im Bereich Kinder- und Jugendpolitik • Eine Bestandesaufnahme im Bereich Migration • Eine Bestandesaufnahme im Bereich Institutionelle Fragen • Eine Bestandesaufnahme im Bereich Menschenrechte und Wirtschaft • Eine Bestandesaufnahme im Bereich der Geschlechterpolitik 	2011 bis 2013	EI/LV
(2) Die Umsetzung internationaler Menschenrechtsempfehlungen im föderalistischen Staat. Perspektiven für das follow-up zu den „Abschliessenden Bemerkungen“ der UNO-Vertragsorgane in der Schweiz (Studie)	2011	LV
(3) Etude sur le suivi des recommandations adressées à la Suisse dans le cadre de l'Examen périodique universel du Conseil des droits de l'homme de l'ONU / Tagung über die Umsetzung der Empfehlungen an die Schweiz im Rahmen der „universellen periodischen Überprüfung“ (UPR) des UNO Menschenrechtsrates	2011	LV
(4) Die Umsetzung menschenrechtlicher Vorgaben in den Bereichen Freiheitsentzug, Polizei und Justiz in der Schweiz. Eine Analyse der Empfehlungen menschenrechtlicher Überwachungsorgane (Studie)	2011	LV
(5) Die Umsetzung menschenrechtlicher Vorgaben im Bereich Migration in der Schweiz. Eine Analyse der Empfehlungen menschenrechtlicher Überwachungsorgane (Studie)	2011	LV
(6) Die Anerkennung justiziabler Rechte im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte durch das Bundes- und das kantonale Recht (Studie)	2012/13	LV
(7) Étude de faisabilité au sujet d'une recherche portant sur l'ampleur et les caractéristiques de la « zone sombre » (Dunkelfeld) de la traite d'êtres humains en Suisse	2012/13	LV
(8) Bekämpfung des Menschenhandels in der Schweiz 2007-2013. Grundlagen, Aktivitäten, Herausforderungen und Fortschritte (Studie)	2012	LV
(9) Die Umsetzung menschenrechtlicher Verpflichtungen und Empfehlungen in der Schweiz. Handlungsvorschläge zur Verbesserung der Abläufe bei der Erstellung von Staatenberichten und beim Follow-up zu den Empfehlungen internationaler Überwachungsorgane (Studie)	2012/13	LV
(10) Institutionelle Verankerung von LGBTI-Themen in der Schweiz. Umsetzung der Empfehlung CM/Rec(2010)5 des Ministerkomitees des Europarats	2012/13	LV



(Studie)		
(11) Rechtsschutz gegen polizeiliche Übergriffe. Eine Darstellung der Beschwerdemechanismen in der Schweiz (Studie)	2012/13	LV
(12) Bedarfsabklärung über die Machbarkeit und Zweckmässigkeit einer Systematisierung der die Schweiz betreffenden Informationen von Ausschüssen der UNO und des Europarats mittels einer einfach zu bedienenden Datenbank	2013	LV
(13) Etat des lieux des institutions et mécanismes exerçant une fonction de surveillance en matière de droits de l'enfant en Suisse (Studie)	2013	LV
(14) Einzelhaft in Hochsicherheitsabteilungen. Menschenrechtliche Standards und ihre Umsetzung in der Schweiz (Gutachten)	2013	LV
(15) Vivre ma commune! Étude sur la situation des enfants et de leurs droits au niveau local en Suisse romande (Loterie romande)	2013	EI

3. Austausch von Know-how und Dialogplattform

Aktivität	Jahr	Grundlage
(1) Weiterbildungsveranstaltung zum Thema geschlechterspezifische Verfolgung (Bundesverwaltungsgericht)	2011	DA
(2) Tagung Geschlechtergleichstellung im Migrationskontext (Weiterbildung)	2011	EI
(3) Teilnahme am Mehrparteien-Dialog zum Stand der Umsetzung der „UN Guiding Principles on Business and Human Rights“	2012	LV
(4) « Droits de l'enfant et secteur privé: amener les États et les entreprises à remplir leur obligations » (Tagung und Publikation)	2012	LV
(5) Tagung „Transmenschen in der Schweiz, (Menschen-)Rechtliche Fragen zur Geschlechtsidentität: Selbstbestimmung oder Bevormundung“ (Verein TGNS)	2012	DA/EI
(6) Runder Tisch „Erkenntnisse aus nationaler und internationaler Rechtsprechung zur gerichtlichen Auseinandersetzung mit wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten“ (AdH Genf)	2012	DA
(7) Ausbildung Monitoring Ausschaffungsflüge (NKVF)	2012	DA
(8) Veranstaltung « Immigration and the West » (Kanadische Botschaft)	2013	DA
(9) Runder Tisch „Die Ratifizierung des dritten Fakultativprotokolls der UNO-Kinderrechtskonvention durch die Schweiz: Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden“ (DV-EDA)	2013	DA

4. Sensibilisierung für Menschenrechte und Menschenrechtsbildung

Aktivität	Jahr	Grundlage
(1) Newsletter (4 x jährlich) mit insgesamt 250 Beiträgen (Stand Ende 2013)	Ab 2011	LV
(2) Buchvernissage „Wenn die anderen verschwinden sind wir nichts“ (argentinische Botschaft)	2012	EI
(3) Standortbestimmung der ausserschulischen Menschenrechtsbildung in der Schweiz	2012	LV
(4) „Geschlechtsspezifische Verfolgung. Die schweizerische Praxis vor dem Hintergrund der europäischen und globalen Entwicklungen“ (Buchpublikation)	2012	EI
(5) Tagung zum Thema „Harcèlement entre pairs à l'école“	2012	LV/EI
(6) Tagung „Die Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz aus der Sicht des neuen Staatenberichts und des NGO-Berichts“	2012	LV/EI
(7) Fachtagung Menschenrechtsbildung zum Thema „Materialien der Menschenrechtsbildung“	2012	EI
(8) „Menschenrechte in der Schweiz – was ist zu tun?“ (Veranstaltungsserie in 9 Städten)	2012	EI
(9) Mitorganisation Lancierung CEDAW-Tool (EKF)	2012	DA



(10) Tagung „Das Recht des Kindes und des Jugendlichen auf seine sexuelle Orientierung und seine Geschlechtsidentität“	2013	LV/EI
(11) Tagung „Tourisme sexuel impliquant des enfants: prévention, protection, interdiction et soins aux victimes“	2013	LV/EI
(12) Veranstaltung "Kompass" in der Schweiz - Menschenrechtsbildung für JugendleiterInnen, Jugendarbeit und Lehrpersonen	2013	LV/EI
(13) Tagung „Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Kantone“	2013	EI
(14) Weiterbildung 2013 „Internationaler Menschenrechtsschutz“ für Mitarbeitende der Bundesverwaltung (EDA)	2013	DA
(15) Analyse der Rahmenlehrpläne Sekundarstufe II (Amnesty International)	2013	DA
(16) Sensibilisierungsveranstaltung „Sicherheit auf Kosten der Menschenrechte? Diskussion zur menschenrechtlichen Verantwortlichkeit privater Militär- und Sicherheitsfirmen“	2013	LV/EI
(17) Sensibilisierungsveranstaltung „Sicherheit auf Kosten der Menschenrechte? Wegweisung ausländischer Delinquenten: Wie Familienleben und Kindeswohl berücksichtigen?“	2013	LV/EI
(18) Geschlechtergleichstellung im Migrationskontext: Bevormundung oder Emanzipation? (Buchpublikation)	2013/14	EI

5. Anwendungsorientierte Expertise

Aktivität	Jahr	Grundlage
(1) Gutachten zu völkerrechtlichen Aspekten zur Herkunftsdeklaration von Produkten aus der Westsahara (Migros)	2012	DA
(2) Beratung bei der Erarbeitung und Durchführung eines Pilotprojekts für ein unternehmensinternes Human Rights Statement (Kuoni)	2012	DA
(3) Erarbeitung eines Guiding Document zur Umsetzung der UN Guiding Principles im Bankenbereich (Thun-Gruppe)	2012/13	DA
(4) Gutachten zum Spannungsfeld zwischen Sicherheit und medizinischer Betreuung in der geschlossenen Abteilung der Universitätsklinik und Poliklinik für Psychiatrie Bern (Klinik Waldau, Bern)	2012	DA
(5) Mitarbeit im Lesebeirat für ein Lehrbuch zum Thema „Menschenrechte und Berufsethik“ (Schweizerisches Polizeiiinstitut)	2012	DA
(6) Gutachten zu Namensänderungen von Transgender-Menschen (Universität Zürich)	2012	DA
(7) App „Women’s Human Rights“ – Entwicklung und Aktualisierung	Ab 2012	DA (LV)
(8) Betreuung der Datenbank „Entscheide nach Gleichstellungsgesetz“ (Kantonale Gleichstellungsbüros)	Ab 2012	DA
(9) Update „Freiheitsentzug“: Sammlung der relevanten nationalen und internationalen Rechtsprechung und von politischen Vorstössen (NKVF)	Ab 2013	DA



Anhang 2: Trend Auftragsvolumen Drittaufträge 2011–2014 (in CHF)

